Statuten
des Elternvereines des BG/BRG/BORG Graz - Liebenau (HIB)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein des BG/BRG/BORG Graz - Liebenau (HIB)".
2. Er hat seinen Sitz in 8041 Graz, Kadettengasse 19.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das BG / BORG Graz- Liebenau (im Folgenden kurz Schule genannt).

§ 2

Zweck

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Vertretung der Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- Die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule,
- Die Vertretung der Interessen der Eltern und Kinder gegenüber der Schulbehörde und anderen relevanten Ämtern und Institutionen,
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Steiermarks,
- Mitwirkung bei der finanziellen Unterstützung sozial benachteiligter Schüler,
- Unterstützung von Schul-, Klassen- und Gruppenprojekten

§ 3

A: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereineszweckes

Zur Verwirklichung des in §2 umschriebenen Vereinszweckes sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereines vorgesehen:

- Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrkörper,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen,
- Durchführung und Förderung von Elternabenden, Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsabenden,
- Mitwirkung bei der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen der Schule.

B: Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- Mieteinnahmen aus den elternvereinseigenen Garderobekästen,
- Spenden,
- sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen der Schule.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, aber die Vereinstätigkeit in besonderem Maße fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sein, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pflichtgemäß (§ 7) entrichten.
2. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung oder durch erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (§§ 9ff).
4. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Ernennung durch den Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die <u>ordentliche Mitgliedschaft</u> erlischt durch
   a) Ausscheiden des Kindes /der Kinder aus der Schule,
   b) freiwilligen Austritt,
   c) Ausschluss,
   d) Tod.

   Die <u>außerordentliche Mitgliedschaft</u> erlischt durch
   a) Beendigung durch den Vorstand,
   b) freiwilligen Austritt,
   c) Tod.

   Die <u>Ehrenmitgliedschaft</u> erlischt durch
   a) Aberkennung durch die Generalversammlung,
   b) freiwilliges Zurücktreten,
   c) Tod.

2. Der freiwillige Austritt kann mit Ende des Schuljahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
   a) dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

b) dieses Mitglied andere Mitgliedspflichten grob verletzt.
c) unehrenhaftes Verhalten dieses Mitglieds vorliegt (z.B. Rufschädigung)

4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
6. Ordentliche Mitglieder, die mehrere Kinder an der Schule haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal. Sie haben auch nur eine Stimme.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§§ 9ff),
2. der Vorstand (§§ 11ff),
3. die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
4. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet **binnen vier Wochen** statt:

   a) auf Beschluss des Vorstandes,
   b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
   c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder
   d) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 14 Abs. 3 und 8)

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen vor** dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und

Tagesordnung.

5. Anträge zur Generalversammlung müssen **mindestens drei Tage vor** dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei bei den ordentlichen Mitgliedern je Schüler nur ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt ist. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
9. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Bei dessen/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (§ 11 Abs.15 und § 12a, sowie § 14 Abs. 5);
b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen;
c) Entlastung des Vorstandes;
d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 16);
h) Genehmigung von Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder bzw. der RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge (§9 Abs. 5) und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
j) Wahl der Vertreter der Eltern im Schulgemeinschaftsausschuss und deren Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **vier Mitgliedern** und zwar:
   a) dem Obmann/der Obfrau und seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn,
   b) dem/der SchriftführerIn
   c) dem/der KassierIn

d) allenfalls weiteren in den Vorstand gewählten oder kooptierten Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (§ 9 Abs. 10).
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder (Abs. 14) das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vereines in den Vorstand zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede(r) RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **ein Jahr**. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn, zu mindestens vier Sitzungen jährlich (mindestens zwei je Semester) einberufen. Mangels diesem/r oder bei dessen/deren Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Die Einladung hat schriftlich oder mündlich mindestens **eine Woche vor** dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Die gem. § 63a (Schulunterrichtsgesetz) gewählten KlassenelternvertreterInnen sind - sofern sie nicht ohnedies Mitglieder des
8. Vorstandes sind - zu mindestens einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme einzuladen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in beschlussfähigen Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder digital abgehalten werden können, oder mittels digitalem Umlaufbeschluss.
    Die Erstellung eines gesonderten Protokolls kann entfallen, wenn die Beschlüsse auf dem vom EV als Dateiablage verwendeten online-Speicher dokumentiert werden. Die Dokumentation muss die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
    Ein etwaiges schriftliches Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern sowie den sonstigen Sitzungsteilnehmer:innen ehestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung, zu übermitteln.
13. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.13) und Rücktritt (Abs.14).
14. Die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
15. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl (§10) bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
16. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit

und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

17. Verlangen mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines so ist der Vorstand verpflichtet, diesen **binnen vier Wochen** eine solche Information in geeigneter Form zu geben.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sowie zum Ende des Rechnungsjahres (§ 14 Abs. 6) einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) zu erstellen.
b) Vorbereitung der Generalversammlung;
c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung (§ 9 Abs. 3 und 4)
d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 3);
f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
g) Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung (§ 9 Abs. 11) und im Vorstand (§ 11 Abs.10).
4. Der/Die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung (§ 9 Abs. 12) und des Vorstandes (§ 11 Abs. 11).
5. Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau ihre StellvertreterIn, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin vertreten einander wechselseitig.
7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 14

Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Als RechnungsprüferInnen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Elternvereines sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der PrüferInnen. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichtes. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
3. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.
   Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 9 Abs. 2d)
4. Der Prüfbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
5. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
6. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
7. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 12, 13, und 14 sinngemäß.
8. Jede(r) RechnungsprüferIn ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3) zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, wenn der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit ausfällt.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei auf deren Unbefangenheit Bedacht zu nehmen ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil **innerhalb von vierzehn Tagen** dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen **binnen weiterer sieben Tage** ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.
   Sofern erforderlich hat diese Generalversammlung einen Abwickler zu berufen.
3. Insbesondere ist ein Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (Verein) im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung **binnen vier Wochen** nach Beschlussfassung (§10f) der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist der letzte Vorstand auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung **innerhalb von vier Wochen** in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 17

Wahlen

1. Wahlvorschläge sind **spätestens acht Tage vor Durchführung** der Wahl beim Obmann schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge für den Vorstand müssen mindestens **vier ordentliche** Mitglieder enthalten.
2. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheidet das für die Wahl zuständige Organ. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
3. Gewählt sind die Personen des Wahlvorschlages, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die relative Mehrheit, so hat zwischen jenen Vorschlägen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Graz-Liebenau, 11.11.2026